

**Durchführungsbestimmungen Saison
2023/2024**

HVSH

**Spielbetrieb der
Schleswig-Holstein- und Landesligen**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Satzung, Ordnungen	2
2. Regeln.....	2
3. Ahndung von Verstößen	2
5. Meldefristen.....	2
II. Spieltechnische Bestimmungen.....	3
6. Spielleitende Stellen	3
7. Spielklassen Erwachsene	3
7.1 Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen	3
7.2 Landesligen der Männer und Frauen	4
8. Spielklassen Jugend	6
8.1 Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend	6
9. Gemeinsame Bestimmungen für den Jugend- und Erwachsenenbetrieb	6
10. Spielberechtigung	7
11. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch	7
12. Wettkampfbereich / Hallen.....	7
13. Videoaufzeichnung/Livestreaming.....	8
14. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse	9
15. Zeitnahme.....	10
16. Zeitnehmer und Sekretär.....	10
17. Schiedsrichter	11
18. Spielkleidung und Haftmittel	12
19. Spielbericht.....	13
20. Spielausweise.....	15
21. Traineranstellung	15
22. Rechtsbehelfe	16
III. Spielmodalitäten.....	17
23. Spieltage, Anwurfzeiten	17
24. Technische Besprechung	17
25. Rahmen der Spiele	18
26. Presse	19
IV. Wirtschaftliche Bestimmungen	20
27. Kostenerstattung für Schiedsrichter	20
28. Kostenerstattung für Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches, Zeitnehmer/ Sekretäre.....	21
29. Gebühren.....	21
30. Salvatorische Klausel	22

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche, männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist hiermit auch die „Spielgemeinschaft“ berücksichtigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen

- a) des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und
- b) des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH).

2. Regeln

Es gelten die aktuellen Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

Die Anzahl der Spieler ist auf 14 begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten und es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit und Mannschaft.

3. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- und Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

4. Gewaltpräventions- und Schutzkonzept des HVSH

Der HVSH tritt jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Etwaige Verdachtsfälle können per E-Mail oder telefonisch an die HVSH-Vertrauenspersonen gemeldet werden (vgl. HVSH-Gewaltpräventions- und Schutzkonzept auf der Startseite der HVSH-Homepage).

5. Meldefristen

Der Meldetermin für die Saison 2024/2025 für den Bereich der Schleswig-Holstein-Ligen Erwachsene und Jugend sowie der Landesligen Erwachsene ist der 15.05.2024, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist). Die Meldung hat über das SpielplanOnline-Modul der Handball4all AG zu erfolgen.

II. Spieltechnische Bestimmungen

6. Spielleitende Stellen

- 6.1 Schleswig-Holstein-Liga der Männer und Landesligen der Männer
[Männerwartin Nicole Gildner](#)
- 6.2 Schleswig-Holstein-Liga der Frauen und Landesligen der Frauen
[Frauenwart Michael Buss](#)
- 6.3 Schleswig-Holstein-Ligen der männlichen Jugend C/B/A
[Jungenwart Nils Klopfer](#)
- 6.4 Schleswig-Holstein-Ligen der weiblichen Jugend C/B/A
[Mädchenwart Patrick Marquardt](#)

7. Spielklassen Erwachsene

7.1 Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen

- 7.1.1 In der Hallenserie 2023/2024 wird in der Schleswig-Holstein-Liga der Männer mit 14 Mannschaften eine zweifache Runde (Hin- und Rückspiel) gespielt. In der Schleswig-Holstein-Liga der Frauen mit 12 Mannschaften wird ebenfalls in einer zweifachen Runde gespielt.

Die Tabellenersten der Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen sind Landesmeister und steigen in die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein auf. Sind weitere Plätze in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein frei, können ggf. Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB zwischen den Tabellenzweiten der Schleswig-Holstein-Liga und der Hamburg-Liga durchgeführt werden. Es steigt somit auf jeden Fall je eine Mannschaft der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein auf. Maximal können insgesamt vier Mannschaften beider Landesverbände aufsteigen.

Sollte eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, geht dieses an die nächstplatzierte Mannschaft über. Das Aufstiegsrecht endet mit dem 3. Tabellenplatz.

- 7.1.2 In der Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen gibt es jeweils drei Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstieges aus der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse (Zwangsabsteiger auf Basis der gleitenden Skala) verlassen, bis die Staffelgröße von 14 Mannschaften (Schleswig-Holstein-Liga Männer) und 12 Mannschaften (Schleswig-Holstein-Liga Frauen) zur Serie 2024/2025 erreicht ist.
- 7.1.3 Mannschaften, die während der Serie ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- 7.1.4 Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger in der entsprechenden Reihenfolge (Schleswig-Holstein-Liga Männer Plätze 12, 13, 14 und Schleswig-Holstein-Liga Frauen Plätze 10, 11, 12).

- 7.1.5 Mannschaften, die nach Veröffentlichung des Spielplans auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge der Anzeige ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.
- 7.1.6 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht bei drei oder mehr freien Plätzen in der Schleswig-Holstein-Liga verbleiben.
- 7.1.7 Die Meister der Landesligen (Nord und Süd) steigen in die Schleswig-Holstein-Ligen auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften (Nord und Süd) ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, gelten die drei verbleibenden Mannschaften als Aufsteiger. Verzichtet mehr als eine Mannschaft aus dem Bereich der beiden Meister und Vizemeister auf ihr Aufstiegsrecht, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in den Schleswig-Holstein-Ligen. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben den Regelabsteigern der Schleswig-Holstein-Ligen keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus den Schleswig-Holstein-Ligen würden gegenüber den Tabellendritten der Landesligen vorrangig in den Schleswig-Holstein-Ligen verbleiben. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen zwei Mannschaften findet entgegen § 44 Abs. 1 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 7.1.8 Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus den Schleswig-Holstein-Ligen, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Klasse spielen.
- 7.1.9 Die Absteiger der Schleswig-Holstein-Ligen Männer und Frauen erhalten in der Serie 2024/2025 das Startrecht in der aus zwei Staffeln bestehenden Landesliga. Sowohl bei den Männern als auch den Frauen erfolgt die Zuordnung der Mannschaften in die Landesligen nach verschiedenen Gesichtspunkten (logistisch, finanziell und regional).
- 7.1.10 Falls ein Verein oder eine Spielgemeinschaft aus einem anderen Landesverband in den HVSH wechseln möchte, trifft die Spielkommission eine Entscheidung über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HVSH. Ist die maximale Zahl der berechtigten Mannschaften in der betreffenden Spielklasse erreicht, kann durch Beschluss der Spielkommission die betreffende Spielklasse für die Dauer einer Saison um eine Mannschaft erhöht werden.

7.2 Landesligen der Männer und Frauen

- 7.2.1 Die beiden Staffeln der Landesligen Männer und Frauen werden als Landesliga Nord und Süd bezeichnet. Sie setzen sich bei den Männern und bei den Frauen aus jeweils 12 Mannschaften zusammen. Die Zuordnung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln erfolgt auf Beschluss der Spielkommission nach verschiedenen Gesichtspunkten (logistisch, finanziell und regional).

In der Hallenserie 2023/2024 werden die Landesligen Nord und Süd der Männer und Frauen in einer zweifachen Runde ausgespielt.

- 7.2.2 Die Meister der Landesligen (Nord und Süd) steigen in die Schleswig-Holstein-Ligen auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften (Nord und Süd) ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, gelten die drei verbleibenden Mannschaften als Aufsteiger. Verzichtet mehr als eine Mannschaft aus dem Bereich der beiden Meister und Vizemeister auf ihr Aufstiegsrecht, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in den Schleswig-Holstein-Ligen. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben den Regelabsteigern der Schleswig-Holstein-Ligen keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus den Schleswig-Holstein-Ligen würden gegenüber den Tabellendritten der Landesligen vorrangig in den Schleswig-Holstein-Ligen verbleiben. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen zwei Mannschaften findet entgegen § 44 Abs. 1 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 7.2.3 Aus den Landesligen der Männer und der Frauen gibt es jeweils vier Regelabsteiger, zwei aus den Landesligen Nord und zwei aus den Landesligen Süd. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Schleswig-Holstein-Liga aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (Zwangsabsteiger auf Basis der gleitenden Skala), bis die Staffelgröße von 12 Mannschaften erreicht ist. Ggf. finden Entscheidungsspiele um den Klassenerhalt statt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Abstieg zwischen zwei Mannschaften, findet entgegen § 44 Abs. 1 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 7.2.4 Mannschaften, die während der Serie ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- 7.2.5 Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger in der entsprechenden Reihenfolge ihrer Landesliga-Staffel.
- 7.2.6 Mannschaften, die nach Veröffentlichung des Spielplans auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge der Anzeige ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.
- 7.2.7 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht bei drei oder mehr freien Plätzen in ihrer Landesliga-Staffel verbleiben.
- 7.2.8 Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus der Landesliga, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Staffel der Landesliga spielen.
- 7.2.9 Aus den Kreishandballverbänden (Kreisoberligen) steigen je Geschlecht vier Mannschaften in die Landesligen der Männer und der Frauen auf. Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein und zur Schleswig-Holstein-Liga in den jeweiligen Landesligen zu besetzen sein, verbleiben ggf. Regelabsteiger in den jeweiligen Landesligen.
- 7.2.10 Falls ein Verein oder eine Spielgemeinschaft aus einem anderen Landesverband in den HVSH wechseln möchte, trifft die Spielkommission eine Entscheidung über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HVSH. Ist die maximale Zahl der berechtigten

Mannschaften in der betreffenden Spielklasse erreicht, kann durch Beschluss der Spielkommission die betreffende Spielklasse für die Dauer einer Saison um eine Mannschaft erhöht werden.

8. Spielklassen Jugend

8.1 Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend

- 8.1.1 Die Spielkommission hat sich bei der Abstimmung der Modi an den nachfolgenden Zielen orientiert: Optimierung des Spielbetriebs anhand geographischer, logistischer und regionaler Aspekte / Anwendung des Leistungsprinzips / Saisonabschluss mit Event-Charakter.
- 8.1.2 In der Saison 2023/2024 bestehen die Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend aus jeweils 12 Mannschaften.
- 8.1.3 In den Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend werden in der Vorrunde nach regionalen Gesichtspunkten in einer zweifachen Runde Platzierungen ausgespielt. Die Plätze 1-3 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (oberes Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-6 der Staffeln bilden im Anschluss ebenfalls eine 6er-Gruppe (unteres Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss wird die SH-Liga-Meisterschaft jeweils an einem Spielort in einem Spiel (1. vs. 2.) ausgespielt. Dabei werden die Finalspiele der männlichen Jugend A-C im Event-Modus gemeinsam an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalspiele der weiblichen Jugend A-C an einem anderen Spielort. Die Spielkommission behält sich vor, bei Rückzügen von Mannschaften den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus vor.
- 8.1.4 Es gelten bei allen Jugendspielen im Bereich des HVSH und seiner nachgeordneten Verbände die „DHB-Durchführungsbestimmungen (Stand: 02.06.2016) für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“. In Ergänzung wird für die Schleswig-Holstein-Ligen der C-Jugend - als höchste Spielklasse des Landesverbands - die verbindliche Vorgabe einer 3:2:1-Abwehrformation („jugoslawisch“) festgelegt. Verstöße werden der Spielleitenden Stelle durch den Bericht der Schiedsrichter angezeigt. Die Spielleitende Stelle kann nach Rücksprache mit dem Ressort Leistungssport folgende Sanktionen ergreifen (1. Einsatz Technischer Delegierter 2. Kostenpflichtige Nachschulung des fehlbaren Trainers 3. Verhängung einer Geldbuße nach Ziff. 26 der HVSH-Zusatzbestimmung zu § 25 RO/DHB). Weiterhin ist eine Einzelmandeckung (auch in Unterzahl) untersagt. Der Torhüter darf nicht als überzähliger (Feld-) Spieler über der Mittellinie agieren.
- 8.1.5 Ein möglicher Qualifikationsmodus für die Serie 2024/2025 wird nach Auswertung der Erfahrungen aus der Saison 2023/2024 zeitgerecht geregelt und bekanntgegeben.

9. Gemeinsame Bestimmungen für den Jugend- und Erwachsenenpielbetrieb

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheiden gemäß § 43 SpO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den

betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) nach Punkten
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43 Abs. 2 SpO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

10. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur, wem die HVSH-Pass-Stelle (vor dem Spiel) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise online zur Verfügung gestellt und sind durch den Passonline-Bearbeiter des (Stamm-) Vereines ausdrückbar. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

11. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison 2023/2024 sind durch Beschluss des Präsidiums zulässig. Die Entscheidung trifft das Präsidium in Abstimmung mit der Spielkommission.

Im Falle eines Abbruchs der Saison 2023/2024 findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SpO/DHB Anwendung.

12. Wettkampfbereich / Hallen

- 12.1 Die Spielfläche hat die Maße 40 m Länge und 20 m Breite aufzuweisen (Regel 1). Eine Sicherheitszone entlang der Spielfläche von mindestens 1 m neben den Seitenlinien und 2 m hinter den Torauslinien sollte gegeben sein. Weder Linien noch Spielfläche dürfen von Zuschauern betreten werden. Abweichungen sind für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen bei der Spielfeldgröße grundsätzlich nicht zugelassen. Für die Landesligen der Männer und Frauen sind Abweichungen aufgrund von Einzelfallentscheidungen möglich.
- 12.2 In der Mitte der Mittellinie hat sich ein Kreis mit einem Durchmesser von 3,00 m bis 4,00 m als Anwurfzone zu befinden.
- 12.3 Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind abschließbare Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der

Heimverein hat für jedes Spiel "Erste-Hilfe-Personal" (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Der Heimverein hat dem Spielgegner insgesamt 24 Teilnehmerkarten (einschließlich der Spieler und Offiziellen) zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter und der Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf je eine Freikarte für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk.

13. Videoaufzeichnung/Livestreaming

- 13.1 Die Heimvereine der Schleswig-Holstein-Ligen der Männer und der Frauen haben sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele **inkl. Ton** aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server der Fa. Sportlounge hochgeladen werden. Das Spiel muss dabei in kompletter Länge zur Verfügung stehen. Anschließend ist der Heimverein verpflichtet, zu kontrollieren, ob das Video auch komplett hochgeladen wurde. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten und lautlos gestellt werden. Der Beginn der 1. und 2. Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) zu markieren. Zuwiderhandlungen (nicht fristgemäßer Upload, unvollständiger Upload, fehlende Halbzeit-Markierungen, herausgeschnittene Spielszenen oder mangelhafte Qualität) können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden.
- 13.2 Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Aufnahmen im Weitwinkel und **nicht** über das gesamte Spielfeld erfolgen, sondern die Kamera so zu schwenken ist, dass alle Spieler der angreifenden Mannschaft im Bild sind (z.B. von der Grundlinie bis ca. 12-13 Meter). Wenn der Angriff beendet ist, verfolgt die Kamera den Ball auf die andere Seite und nimmt dort eine entsprechende Ausrichtung ein.
- 13.3 Die technischen Richtlinien hinsichtlich Video-Qualität sowie der Hard- und Software, die vor der Saison 2023/2024 bekanntgegeben werden, sind Teil dieser Durchführungsbestimmungen und entsprechend zu beachten.
- 13.4 Gleichzeitig erteilen die Vereine dem HVSH ihr Einverständnis, dass die Videos zu Zwecken der Schulung im Trainer- und Schiedsrichterlehrwesen sowie der Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.
- 13.5 In der Saison 2023/2024 wird in der Schleswig-Holstein-Liga Männer ein Livestreaming in Zusammenarbeit mit dem HVSH-Medienpartner Sprungwurf.TV durchgeführt. Die entsprechenden Einwilligungserklärungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf Verlangen vorzuzeigen.
- 13.6 Die Verarbeitung von Videos für Sportlounge sowie das Livestreaming mit HVSH-Medienpartner Sprungwurf.TV basiert auf den nachfolgenden Rechtsgrundlagen:
- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verband und um die Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes.
- Werden vom Verband personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung entweder aufgrund einer

Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Das berechnigte Interesse des Verbandes besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Verbandes und der Vereine. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Videos und Bildern der Teilnehmer z.B. im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse innerhalb des Verbandes veröffentlicht. In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der DSGVO oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung, können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich – umzusetzen. Der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirmhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Sofern neben den Aufzeichnungsverpflichtungen für Sportlounge in der Schleswig-Holstein-Ligen der Männer und der Frauen ein Livestreaming des Spiels erfolgt, sind die Zustimmungen aller Beteiligten, d.h. u.a. aller Spieler, der Schiedsrichter und der Zeitnehmer/Sekretäre einzuholen.

14. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 14.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über das Spielplanprogramm vorgenommen.
- 14.2 Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Sie dürfen nur durch den Bevollmächtigten Spielbetrieb des Vereines eingereicht werden. Die Bevollmächtigten Spielbetrieb müssen durch eine schriftliche Eingabe zur Datenerhebung der nach § 26 BGB verantwortlichen Vereinsvertreter bevollmächtigt werden. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort (Hallennummer) zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Fehlen bei Beantragung auf Absetzung oder Verlegung entsprechende Nachweise, werden diese Anträge vorerst als Spielabsage gewertet. Fehlende Unterlagen können binnen vier Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin nachgereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Spielverlust. Die Höhe der Verlegungsgebühr ist gestaffelt und abhängig vom zeitlichen Eingang des Antrages vor dem eigentlichen Spieltermin.
- 14.3 Anträge auf Verlegung von Spielen sind ausschließlich über SpielverlegungOnline (mein4a.handball4all.de) durch den Bevollmächtigen Spielbetrieb des jeweiligen Vereins zu stellen. Hierbei ist ein neuer Spieltermin zu nennen und der Antrag ist zu begründen.

Hinrundenspiele sind spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele bis vor dem letzten Spieltag der Rückrunde auszutragen. Einer Verlegung des letzten Spieles wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle. Aufgrund von Abstimmungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag nur verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersmäßig angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmung zu § 82 SpO/DHB). Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind kurzfristig nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Darüber hinaus findet keine Schadensregulierung gemäß § 48 SpO/DHB statt.

- 14.4 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO/DHB vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.
- 14.5 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO/DHB annehmen.
- 14.6 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den oben aufgeführten Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, sind die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.

15. Zeitnahme

Es muss die öffentliche Zeitmessanlage im Vorwärtslauf genutzt werden. In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, können ersatzweise Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-Out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

16. Zeitnehmer und Sekretär

In den Schleswig-Holstein-Ligen (Jugend und Erwachsene) und den Landesligen stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Die Kosten trägt der Heimverein. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen grundsätzlich nicht als Zeitnehmer und Sekretär eingesetzt werden. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter sind. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 30 Minuten vor Spielbeginn zur Technischen Besprechung in der

Schiedsrichterkabine einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH, die den Vereinen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

17. Schiedsrichter

17.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die jeweiligen HVSH-Schiedsrichteransetzer. Dabei ist die Ansetzung von Schiedsrichtergespannen in den Schleswig-Holstein-Ligen der Erwachsenen obligatorisch. In den Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend C, B und A sowie den Landesligen der Männer und Frauen sollen Gespanne angesetzt werden.

17.2 Die Schiedsrichter haben sämtliche Spielaufträge umgehend, jedoch maximal mit einer Frist von 48 Stunden im Phoenix-Schiedsrichtermodul zu bestätigen.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jegliche Änderungen zur Person (Anschrift, Telefon usw.), besetzte Termine (Urlaub usw.) und Spielaufträge übergeordneter Verbände umgehend dem Leiter Organisation SRW und den Schiedsrichteransetzern mitzuteilen.

17.3 Ausbleiben der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie 45 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzstellung und Vermeidung des Spielausfalls den [Schiedsrichteransetzer](#) und den zuständigen Fachwart telefonisch zu benachrichtigen. Ist der Schiedsrichteransetzer nicht zu erreichen, soll der zuständige Kreisschiedsrichterwart kontaktiert werden. Dieser veranlasst dann alles Weitere. Beide Mannschaften müssen sich aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich. Nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los.

Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören.

Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter machen etwaige Kosten beim Leiter Organisation SRW geltend.

In sämtlichen Spielklassen der Jugend und der Erwachsenen muss das angesetzte Spiel auch bei Fehlen der Schiedsrichter durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (§ 21 SpO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat.

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist das Spiel durchzuführen und ein entsprechender Vermerk von den Schiedsrichtern im Spielbericht aufzunehmen.

17.4 Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Oberligen, der Schleswig-Holstein-Ligen und der Landesligen ein in der Spielsaison konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann (Spilleitung: grundsätzlich zehn Spiele pro Spielsaison) über den zuständigen Kreishandballverband an den Leiter Entwicklung SRW zu melden. Für die Meldung der Schiedsrichtergespanne durch die Vereine an ihren Kreishandballverband ist es nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter dem meldenden Verein angehören. Es ist lediglich erforderlich, dass die schriftliche Zustimmung des Vereines,

dem die zu meldenden Schiedsrichter angehören, sowie die schriftliche Zustimmung der Schiedsrichter vorliegt (Zählschiedsrichter zu SOLL / IST). Die Meldung der Zählschiedsrichter an den Leiter Entwicklung SRW einschließlich der Vorlage der schriftlichen Zustimmungen hat bis zum 05.09.2023 zu erfolgen.

Bei der Neumeldung wird kein Höchststiegsalter (Obergrenze Erwachsene) für die Landesligen angesetzt. Im Bereich der Schleswig-Holstein-Ligen Jugend (Obergrenze Jugend) wird als Höchststiegsalter das 25. Lebensjahr angesetzt. Neu zu meldende Schiedsrichter dürfen keinem Schiedsrichterkader im Bereich der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holstein-Ligen und der Landesligen angehören.

Näheres regelt die DHB-Schiedsrichterordnung (SRO/DHB) in Verbindung mit den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 1 Abs. 3 SRO/DHB. Die Nichtmeldung von Schiedsrichtergespannen wie auch die Nichteinhaltung der relevanten Anzahl vom Schiedsrichtergespann zu leitender Spiele kann zu Geldbußen und Punktabzügen führen (Beachte hierzu § 17 Abs. 3 und 4 a) - e) SRO/DHB sowie HVSH-Zusatzbestimmung zu § 17 Abs. 3 SRO/DHB).

Für die Saison 2023/2024 hat die Spielkommission am 24.06.2019 (siehe Protokoll vom 29.06.2019) nachstehende Regelung für mögliche Bescheide im Rahmen der Soll/Ist-Berechnung beschlossen:

1. Auffälligkeit: 100,00 € pro fehlendem Schiedsrichter
2. Auffälligkeit: 200,00 € pro fehlendem Schiedsrichter
3. Auffälligkeit: 300,00 € pro fehlendem Schiedsrichter

Als Grundlage werden die Soll/Ist-Berechnungen (inkl. Fortschreibungen) des HVSH-Schiedsrichterwesens vom 15.12.2017, 17.12.2018, 15.01.2020, 15.01.2022 und 15.01.2023 herangezogen. Zur Vereinfachung der Berechnung wird keine Unterscheidung zwischen Senioren- und Jugendmannschaften vorgenommen.

- 17.5 Neutrale Schiedsrichterbeobachter werden unter der Verantwortung des Referenten für Schiedsrichtercoaching angesetzt. Anzustreben ist, dass darüber hinaus zu jedem Spiel in der Schleswig-Holstein-Ligen und Landesligen der Männer und Frauen der Trainer, der Co-Trainer oder ein Experte der beteiligten Mannschaften, die als Offizielle im Spielbericht eingetragen sind, innerhalb von vier Tagen nach dem Spiel eine Vereinsbeobachtung erstellt.
- 17.6 Den Schiedsrichtern (und Technischen Delegierten) ist zur internen Kommunikation der Einsatz elektronischer Ausrüstung (z.B. Headset) im Spielbetrieb des HVSH gemäß Regel 17:14 erlaubt. Das jeweilige Gerät bedarf der Freigabe durch den Leiter Organisation SRW. Die Kosten für Anschaffung, Reparatur und möglichen Ersatz (z.B. Diebstahl, Verlust etc.) tragen die Schiedsrichter.

18. Spielkleidung und Haftmittel

- 18.1 Grundsätzlich haben die Mannschaften in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung (siehe Handball4all-Eingabe Vereine) anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Sollte der Heimverein in anderer als der gemeldeten Trikotfarbe spielen wollen, hat die Heimmannschaft erforderlichenfalls die Spielkleidung zu wechseln.

- 18.2 Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D (gilt nur im Bereich der SH-Ligen Erwachsene) deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich. Vorlagen für die Buchstaben A bis D können auf der HVSH-Internetseite (Download) heruntergeladen werden.
- 18.3 Sofern aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden darf, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.
- 18.4 Die Benutzung von Wachsprodukten ist im jeweiligen Rahmen der Hausordnung der Sporthalle zulässig. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben.
- 18.5 Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:
- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
 - nur wasserlösliche Produkte zugelassen
 - nur Produkte der Marke zugelassen
 - sämtliche Wachsprodukte zugelassen.

Im gesamten Spielbetrieb der Schleswig-Holstein- und Landesligen sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen Haft- (Harz-) Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftenverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen den HVSH gehen an den fehlbaren Verein über. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielberichtsbogen von den Schiedsrichtern gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträgers eingetragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € verhängt werden.

19. Spielbericht

In allen Spielklassen ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu hat der Heimverein in den Schleswig-Holstein-Ligen der Männer und Frauen ein funktionsfähiges Laptop (13 Zoll Display) mit Tastatur und Maus für das Kampfgericht zur Verfügung zu stellen; in den übrigen Spielklassen ist die Verwendung eines Laptops nicht verpflichtend. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichts verantwortlich. Kann der Spielbericht nicht unmittelbar nach Spielende versendet werden, hat der Heimverein dieses noch am selben Tag ordnungsgemäß nachzuholen. Gelingt das Versenden nicht, ist die HVSH-Geschäftsstelle zu informieren.

Bei Ausfall von SpielberichtOnline ist die Nutzung eines Spielberichts bogens (Papierform) verpflichtend. Dieser ist am gleichen Abend auf elektronischem Weg an die zuständige Spielleitende Stelle und den Leiter Entwicklung SRW zu senden. Die Spielberichts bögen sind auf der Internet-Seite des HVSH im Bereich „Downloads“ zur Verfügung gestellt. Vereine und Schiedsrichter sind verpflichtet, einen Spielberichts bogen in Papierform vorzuhalten. Nur bei Nichtnutzung von SpielberichtOnline sind die Heimvereine verpflichtet, am Spieltag das Ergebnis in Handball4all einzupflegen. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 20.00 Uhr zu erfolgen. Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Bei Nutzung des Spielberichts bogens in Schriftform ist dieser zusammen mit den Spielausweisen spätestens 30 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftenverantwortliche mit seiner digitalen

Signatur/Unterschrift/Passwort auf dem Spielberichtsbogen. Es ist nicht gestattet, das Passwort an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Der elektronische Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende Spielausweise/Spielberechtigung, fehlende Freigabe für Jugendliche, Spieler-nummern
- b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!) Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.
- d) Einspruchsgründe
- e) Angekündigte Berichte von der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder Sekretärs.
- f) Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird)
- g) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- h) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness* und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner
(*Art des Vergehens, Aussagen, Aussprüche usw. sofort notieren, damit ein genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist)

Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 RO/DHB hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.

Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler müssen von Zeitnehmer/Sekretär die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

Liegt kein Spielausweis vor, muss die Spielberechtigung durch PIN-Eingabe des Mannschaftsverantwortlichen bestätigt werden.

Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken.

Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters durch PIN-Eingabe zu bestätigen (diese stellt keine Einverständniserklärung dar). Die PIN-Eingaben haben spätestens 30 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

Schriftliche Spielberichtsbögen sind von den Schiedsrichtern am Spieltag der zuständigen Spielleitenden Stelle zu übersenden. Die Spielleitenden Stellen sind unter Ziff. 6 aufgelistet. Der Heimverein stellt den Schiedsrichtern hierfür einen ausreichend frankierten und mit den Anschriften der Spielleitenden Stelle sowie Absender versehenen Briefumschlag zur Verfügung.

20. Spielausweise

- 20.1 Für Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, wird die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn durch die Mannschaftenverantwortlichen im Spielprotokoll unterschriftlich/per Signatur mit Angabe des Geburtsdatums betätigt.
- 20.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern, spätestens jedoch bei Jugendlichen nach vier Jahren und bei Erwachsenen nach sechs Jahren. Die Schiedsrichter werden zu entsprechenden Überprüfungen insbesondere im Jugendbereich angewiesen und notieren festgestellte Mängel im Spielberichtsprotokoll.
- 20.3 Alle Spielausweise sind mitzuführen. Dabei sind folgende Formate zulässig:
- digitaler Pass als PDF-Dokument auf dem Handy, Tablet oder Rechner
 - digitaler Pass in IDOnline
 - Die Spielerpässe in Papierform sind zukünftig nicht mehr gewünscht, können in der Saison 2023/2024 jedoch noch eingesetzt werden. Ab der Saison 2024/2025 sind die Spielerpässe in Papierform nicht mehr gültig.

In der Technischen Besprechung sind Spielausweise von manuell eingetragenen Spielern unaufgefordert nachzuweisen.

21. Traineranstellung

- 21.1 Die Vereine der Schleswig-Holstein-Liga der Männer sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DOSB B-Lizenz Leistungssport (Handball) befindet, einzusetzen.
- 21.2 Die Vereine der Schleswig-Holstein-Liga der Frauen sowie der Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DOSB C-Lizenz Leistungssport (Handball) befindet, einzusetzen.
- 21.3 Lizenzierte Trainer können für ihre Tätigkeit in den Oberligen Hamburg/Schleswig-Holstein sowie den Schleswig-Holstein-Ligen bei max. zwei Mannschaften angerechnet werden.
- 21.4 Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, bis zum 31.08.2023 an den HVSH-Spielbetrieb (E-Mail: spielbetrieb@hvsh.de) zu melden. Eine Ablichtung der gültigen Lizenz ist dabei nicht vorzulegen.

Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird. Beendet ein Trainer während der laufenden Saison seinen Einsatz bei einer Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen für entsprechenden Ersatz zu sorgen, ggf. hat er eine Ausnahmeregelung beim HVSH-Spielbetrieb zu beantragen.

- 21.5 Als Trainer darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem DHB angeschlossenen Verband angehört.
- 21.6 Anträge auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind mit schriftlicher Begründung über den HVSH-Spielbetrieb an die Spielkommission zu richten. Diese entscheidet unter Beteiligung des Ressorts Leistungssport und Lehrwesen.

22. Rechtsbehelfe

- 22.1 Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen (vgl. §§ 37 und 39 RO/DHB) bei dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 2. Kammer des HVSH (Urs-Erdmann Pause, Deliusstraße 27, 24114 Kiel, uep@pause-kuerschner.de) einzulegen.
- 22.2 Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 80,00 € auf das angegebene Konto des HVSH ist beizufügen.

Bank	IBAN	BIC
Nord-Ostsee-Sparkasse	DE97 2175 0000 0080 0291 01	NOLADE21NOS

III. Spielmodalitäten

23. Spieltage, Anwurfzeiten

- 23.1 Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll
- | | |
|--------------------------------|---|
| an Samstagen | nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr |
| an Sonntagen/Feiertagen | nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr |
| an Werktagen | nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr |
- erfolgen. Zusätzlich dürfen Jugendspiele samstags nicht nach 19.30 Uhr beginnen. Abweichungen von den vorgeschriebenen Anwurfzeiten sind nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine unter Bestätigung der Spielleitenden Stelle möglich.
- Die Anwurfzeiten des letzten Spieltags können für jede Staffel von der zuständigen Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt werden.
- 23.2 Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter werden angehalten, Öffnungszeiten der Sporthalle und die zur Verfügung stehende Einspielzeit zu überwachen und entsprechende unzulässige Verkürzungen im Spielbericht zu vermerken.
- 23.3 Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit, ggf. auch über die 30 Minuten hinaus, zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.
- 23.4 Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.
- 23.5 Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

24. Technische Besprechung

- 24.1 Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftenverantwortlichen und (soweit angesetzt) die Spielaufsicht/Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 30 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4:7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO/DHB durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. Auf die HVSH-Zusatzbestimmung zu § 25 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 24.2 Die Technische Besprechung hat mindestens folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. (fünf) Farben und Vorlage je eines Überziehleibchens (für den 7. Feldspieler). Die Trikots/Torhüter-Trikots sind von den Vereinsvertretern zur Technischen Besprechung mitzubringen.
- Abgleich der Farben der Offiziellen (Auswechselfraum-Reglement Nr. 3). Diese dürfen nicht den gegnerischen Feldspielern entsprechen).
- Übergabe des Laptops/Tablets an den Sekretär (SpielberichtOnline) inklusive der vollständigen Spieldaten beider Mannschaften.
- Bei Ausfall von SBO - Vorlage des Spielberichtsprotokolls und der Spielausweise (Regel 17:3).
- Klärung möglicher Nachmeldung von Spielern oder Offiziellen.
- Vorlage der TTO-Karten durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-Out.
- Vorlage der Kennzeichnung (A, B, C, D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften im Bereich der SH-Ligen Erwachsene.
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminuten etc.).
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause (Uhrenvergleich durchführen).
- Anwurf- und Seitenwahl (Lösen nach Regel 17:4). Auf Wunsch der Mannschaften ggf. später vornehmen, jedoch spätestens 15 Minuten vor dem Anwurf.
- Prüfung der Funktion der Zeitmessanlage (Befragung Zeitnehmer).
- Hinweis auf Einhalten des Auswechselfreglements/Coachingzone geben.
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordner/Ordnungskräfte klären.
- Hinweise für den Hallensprecher geben.
- Anzahl und Positionen der Wischer klären (die Wischer kommen nicht von den Wechselbänken).
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Zeitnehmer und Sekretär (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr, etc.).
- Abstimmung zwischen Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär (Zeichengebung, Strafen, Spezialistenwechsel, Nichtanwendung der Regel 4:11 für verletzte Spieler).
- Kontrolle der Spielbälle.
- Besonderheiten in der Halle (Abstände, Wasserflecken, Licht, etc.).
- Haftmittelbenutzung (keinerlei Backe-Depots erlaubt).
- Spielausweiskontrolle – Nachweis der Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler.
- Hinweis auf die Notwendigkeit eines Kameramannes zur Durchführung der Videoaufzeichnungen (Livestreaming, Sportlounge).

25. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen. Die Anzahl der Ordner ist den Schiedsrichtern durch den Heimverein vor den Spielen mitzuteilen. Der Ordnungsdienst soll Übergriffe auf am Spiel Beteiligte von Zuschauern, die die Grundregeln der sportlichen Fairness verletzen, verhindern. Die Schiedsrichter werden angewiesen, bei Feststellung von nicht hinnehmbaren Situationen, den Heimverein unmittelbar aufzufordern, entsprechende Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Weiterhin hat der Heimverein zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel im Spielbericht. Die Wischer dürfen nicht von der Bank aus das Spielfeld betreten.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär, Spielaufsicht, Technische Delegierte etc. im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechsellraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession des Hallenträgers für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, gilt bei der Durchführung von Jugendspielen auf HVSH-Ebene ein absolutes Alkoholverbot. Bei einer Konzession hat sich der Konsum von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung, auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote), einzuwirken. Die Schiedsrichter tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein.

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

26. Presse

Die Presse ist zu unterstützen. Die Heimvereine sind verpflichtet, sofern das Ergebnis nicht durch SpielberichtOnline protokolliert werden konnte, am Spieltag das Ergebnis in das Spielplanprogramm einzugeben. Bei Sonntagspielen hat die Eingabe bis 20.00 Uhr zu erfolgen.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

27. Kostenerstattung für Schiedsrichter

27.1 Fahrtkosten

Mit Pkw

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Es ist grundsätzlich gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters Organisation SRW. Für Schiedsrichtergespanne, deren Wohnorte weit auseinander gelegen sind (sogenannte „Spreizgespanne“ - 50 km), darf der Schiedsrichter, der den kürzeren Anreiseweg hat, maximal 30,00 € Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Treffpunkt abrechnen.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rückfahrkarte Deutsche Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort (öffentliche Verkehrsmittel).

27.2 Zu den Fahrtkosten erhält jeder Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld. Diese beträgt in den Staffeln:

▪ Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen	45,00 €
▪ Landesliga Männer und Frauen	40,00 €
▪ Pokalspiele Männer und Frauen (mit Ausnahme Final-Four)	40,00 €
▪ Jugendspiele	35,00 €
▪ für die Leitung von Jugendspielen in Turnierform:	
3 Spiele	40,00 €
4-6 Spiele	60,00 €

27.3 Zudem erhält jeder Schiedsrichter einen Wochentagszuschlag (montags bis freitags). Dieser beträgt in den Staffeln:

▪ Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen	10,00 €
▪ Landesliga Männer und Frauen	10,00 €
▪ Pokalspiele Männer und Frauen	10,00 €
▪ Jugendspiele	5,00 €

27.4 Doppelansetzungen - Spiele höherer Spielklassen werden nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Spiel der Schleswig-Holstein-Liga oder der Landesliga dürfen neben der Spielleitungsentschädigung nur die tatsächlich entstandenen Umweg-Kosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

27.5 Ab der Saison 2024/2025 hat die Zahlung von Fahrtkosten und Spielleitungsentschädigungen in den Schleswig-Holstein-Ligen der Männer und Frauen nur noch bargeldlos zu erfolgen. Hierzu wird es vor Saisonbeginn nähere Informationen zur Durchführung der bargeldlosen Zahlung geben.

27.6 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

27.7 Nach Beendigung der Spielserie sind die angefallenen Schiedsrichterkosten in den einzelnen Staffeln von den Vereinen zu gleichen Anteilen zu tragen. Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

28. Kostenerstattung für Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches, Zeitnehmer/ Sekretäre

28.1 Vom Verband neutral angesetzte Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches erhalten entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter Fahrtkosten. Zusätzlich erhalten sie eine Spielteilnahmeentschädigung einschließlich Tagegeld von 35,00 €. Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen. Die Kosten sind nach Beendigung der Spielserie von den Vereinen zu gleichen Anteilen in den jeweiligen Staffeln zu tragen. Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

Der Schiedsrichterbeobachter und/oder der Schiedsrichtercoach hat sich am Spieltag vor Ort beim Heimverein anzumelden. Der Heimverein ist verpflichtet, einen Sitzplatz für den Schiedsrichterbeobachter und/oder den Schiedsrichtercoach bereitzustellen, von dem aus er das Spielgeschehen über die gesamte Dauer des Spiels gut wahrnehmen kann.

28.2 Zeitnehmer und Sekretäre erhalten – sofern sie verbandsseitig neutral angesetzt werden – erhalten ebenfalls entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter Fahrtkosten. Zusätzlich erhalten sie eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld von 35,00 €. Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen.

29. Gebühren

29.1 Nenngeld für den Spielbetrieb:

a) Schleswig-Holstein-Liga Männer	1.125,00 €
b) Schleswig-Holstein-Liga Frauen	600,00 €
c) Landesliga Männer	350,00 €
d) Landesliga Frauen	250,00 €
e) Schleswig-Holstein-Liga Jugend A	350,00 €
f) Schleswig-Holstein-Liga Jugend B	250,00 €
g) Schleswig-Holstein-Liga Jugend C	200,00 €
h) Qualifikationsspiele Jugend werden vom Präsidium festgelegt und mit den gesonderten Durchführungsbestimmungen des Spielkommission bekannt gegeben	

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Quartalsrechnung zum 30.09.2023.

29.2 Spielverlegungen:

a) bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin	75,00 €
b) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Jugend	100,00 €
c) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Senioren	125,00 €
d) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Jugend	125,00 €
e) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Senioren	175,00 €

29.3 Wiederholungsspiele

Nach Abzug möglicher Mehrwertsteuer, des Sportgroshens und der Kosten für Schiedsrichter und Spielaufsicht werden die verbleibenden Einnahmen grundsätzlich zwischen Heimverein, Gastverein und Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Überschuss ist generell von Heim- und Gastverein zu gleichen Teilen zu tragen.

30. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. das Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Neumünster,

Für die Spielkommission

M. Piotraschke
VP Spieltechnik

N. Gildner
Männerwartin

M. Buss
Frauenwart

N. Klopfer
Jungenwart

P. Marquardt
Mädchenwart

P. Setter
Leiter Orga. SRW